

GLOBALER ETHIKKODEX FÜR DEN TOURISMUS

Für einen verantwortungsbewussten Tourismus



Resolution verabschiedet von der Generalversammlung

21. Dezember 2001

A/RES/56/212 Globaler Ethikkodex für den Tourismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/156 of 19 Dezember 1977, mit der sie das Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus billigte,

in Bekräftigung der Ziffer 5 ihrer Resolution 36/41 vom 19. November 1981, in der sie beschloss, dass die Weltorganisation für Tourismus ständig an der ihre Angelegenheiten betreffenden Arbeit der Generalversammlung teilnehmen kann,

unter Hinweis auf die am 10. Oktober 1980 unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation für Tourismus verabschiedete Erklärung von Manila über den Welttourismus¹, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung² und Agenda 21³, die am 14. Juni 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden, und Kenntnis nehmend von der am 11. November 2000 auf dem Weltgipfel über Frieden durch Tourismus verabschiedeten Erklärung von Amman über Frieden durch Tourismus,⁴

in der Erwägung, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer im April 1999 abgehaltenen siebenten Tagung ihr Interesse an einem globalen Ehrenkodex für den Tourismus bekundete und die Weltorganisation für Tourismus bat, die Beteiligung sachkundiger wichtiger Gruppen an der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung ihres globalen Ethikkodex für den Tourismus zu prüfen,⁵

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/200 vom 15. Dezember 1998 über die Erklärung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus, in der sie unter anderem die Resolution 199/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998 bekräftigte, in dem Bewusstsein, dass die Weltorganisation für Tourismus dem Ökotourismus, insbesondere der Bestimmung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus, große Bedeutung beimisst, wenn es darum geht, eine bessere Verständigung zwischen den Völkern überall auf der Welt zu fördern, das Bewusstsein für das reiche Erbe der unterschiedlichen Kulturen zu schärfen und eine bessere Würdigung der den verschiedenen Kulturen innewohnenden Werte zu erreichen, um so zu einer Stärkung des Weltfriedens beizutragen,

in dem Bewusstsein, der bedeutenden Dimension und Rolle des Tourismus als positives Instrument zur Minderung der Armut und zur Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen, seines Potenzials, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere der Entwicklungsländer beizutragen, und seiner neuen Funktion als treibende Kraft für die Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des Wohlstands,

1. nimmt mit Interesse zur Kenntnis von dem auf der dreizehnten Tagung der Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus verabschiedeten Globalen Ethikkodex für den Tourismus,⁶ der Grundsätze enthält, die als Leitlinie für die Tourismusentwicklung dienen, mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen des Tourismus auf die Umwelt und das Kulturerbe möglichst gering zu halten und gleichzeitig im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsminderung sowie die Verständigung zwischen den Nationen möglichst große Vorteile aus dem Tourismus zu ziehen;

2. hebt die Notwendigkeit hervor, einen verantwortungsbewussten und nachhaltigen Tourismus zu fördern, der allen Bereichen der Gesellschaft zugutekommen könnte;

3. bittet die Regierungen und die sonstigen Interessengruppen im Tourismussektor, gegebenenfalls die Übernahme der Inhalte des Globalen Ethikkodex für den Tourismus in die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Standesregeln zu prüfen, und erkennt in diesem Zusammenhang mit Dank die Anstrengungen und Maßnahmen an, die einige Staaten bereits durchführen;

4. legt der Weltorganisation für Tourismus nahe, eine wirksame Weiterverfolgung des Globalen Ethikkodex für den Tourismus unter Einbeziehung der maßgeblichen Interessengruppen im Tourismussektor zu fördern;

5. ersucht den Generalsekretär, die mit der Durchführung dieser Resolution zusammenhängenden Entwicklungen auf der Grundlage der Berichte der Weltorganisation für Tourismus weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

1 A/36/236, Anhang, Anlage I.

2 Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichungen der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

3 ebenda., Anlage II.

4 Siehe A/55/640.

5 Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29), Beschluss 7/3

6 Siehe E/2001/61, Anlage.

GLOBALER ETHIKKODEX FÜR DEN TOURISMUS

verabschiedet durch Resolution A/RES/406(XIII) während der dreizehnten Tagung der Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) (Santiago, Chile, 27. September - 1. Oktober 1999).

PRÄAMBEL

Wir, die Mitglieder der Welttourismusorganisation (WTO), Vertreter der Tourismuswirtschaft weltweit, Delegierte von Staaten, Territorien, Unternehmen, Institutionen und Gremien, versammelt zur Generalversammlung in Santiago, Chile am 1. Oktober 1999,

unter Bekräftigung der Ziele, die in Artikel 3 der Statuten der Weltorganisation für Tourismus dargelegt sind, und im Bewusstsein der „entscheidenden und zentralen“ Rolle, die diese Organisation, wie die Generalversammlung der Vereinten Nationen anerkannt hat, bei der Förderung und Entwicklung des Tourismus spielt, der zu wirtschaftlicher Entwicklung, internationaler Verständigung, zu Frieden, Wohlstand und zur allgemeinen Achtung vor und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen ohne Unterschiede in Bezug auf Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion beiträgt,

in der festen Überzeugung, dass der Tourismus durch die durch mit ihm verbundenen direkten, spontanen und nicht durch die Medien vermittelten Kontakte zwischen Männern und Frauen unterschiedlicher Kulturen, eine treibende Kraft für den Frieden und ein Faktor für die Freundschaft und die Verständigung zwischen den Völkern der Welt darstellt;

eingedenk des Grundprinzips, den Umweltschutz mit der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Kampf gegen die Armut auf nachhaltige Weise in Einklang zu bringen, wie es von den Vereinten Nationen 1992 während des "Erdgipfels" in Rio de Janeiro formuliert und in der zu diesem Anlass verabschiedeten Agenda 21 zum Ausdruck gebracht wurde,

unter Berücksichtigung des raschen und anhaltenden Wachstums des Tourismus sowohl in der Vergangenheit und auch in absehbarer Zukunft sowohl als Freizeitbeschäftigung als auch zu geschäftlichen, kulturellen, religiösen oder gesundheitlichen Zwecken, und seiner ausgeprägten positiven wie auch negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Wirtschaft und die Gesellschaft der Herkunfts- und der Zielländer, auf lokale Gemeinwesen und indigene Völker sowie auf die internationalen Beziehungen und den Handel,

mit dem Ziel, einen verantwortungsbewussten, nachhaltigen und allgemein zugänglichen Tourismus zu fördern im Rahmen des

Rechts aller Menschen, ihre frei verfügbare Zeit für Freizeitaktivitäten oder Reisen zu nutzen, unter Achtung der Entscheidungsmöglichkeiten der Gesellschaft aller Völker,

jedoch in der Überzeugung, dass der Welttourismus insgesamt sehr davon profitiert, wenn er in einem Umfeld betrieben werden kann, das die Marktwirtschaft, privates Unternehmertum und freien Handel fördert und das dabei hilft, seine positiven Auswirkungen auf die Schaffung von Wohlstand und Beschäftigung zu stärken,

ferner in der festen Überzeugung, dass, sofern eine Reihe von Grundsätzen und Regeln eingehalten werden, ein verantwortungsbewusster und nachhaltiger Tourismus keineswegs mit der wachsenden Liberalisierung der Rahmenbedingungen unvereinbar ist, die den Handel mit Dienstleistungen regeln und die für die auf diesem Gebiet tätigen Unternehmen gelten, und dass es möglich ist, auf diesem Gebiet Wirtschaft und Ökologie, Umwelt und Entwicklung, Offenheit für den internationalen Handel und Schutz sozialer und kultureller Identitäten in Einklang zu bringen,

unter Berücksichtigung, dass mit diesem Ansatz alle an der Entwicklung des Tourismus beteiligten Interessengruppen, nationale, regionale und kommunale Verwaltungen, Unternehmen, Verbände, Arbeitnehmer in diesem Bereich, Nichtregierungsorganisationen und Gremien aller Art, die zur Tourismusindustrie gehören, sowie die gastgebenden Gemeinschaften, die Medien und die Touristen selbst zwar unterschiedliche, aber doch wechselseitig miteinander verbundene Verantwortlichkeiten für die individuelle und gesellschaftliche Entwicklung des Tourismus haben und dass die Formulierung ihrer jeweiligen individuellen Rechte und Pflichten zur Erreichung dieses Ziels beitragen wird,

mit der Verpflichtung, gemäß den von der Weltorganisation für Tourismus selbst seit Verabschiedung der Resolution 364(XII) auf ihrer Generalversammlung 1997 in Istanbul verfolgten Zielen, zwischen den öffentlichen und privaten Interessengruppen, die an der Entwicklung des Tourismus beteiligt sind, eine echte Partnerschaft zu fördern und mit dem Wunsch, dass sich eine solche Partnerschaft und Zusammenarbeit unvoreingenommen und ausgewogen auch auf die Beziehungen zwischen den touristischen Herkunfts- und

Zielländern und ihre jeweilige Tourismusindustrie ausweiten möge,

im Anschluss an die Erklärungen von Manila von 1980 über den Welttourismus und von 1997 über die sozialen Auswirkungen des Tourismus sowie an die Tourismus-Charta und den 1985 in Sofia unter der Schirmherrschaft der WTO verabschiedeten Verhaltenskodex für Touristen;

jedoch in der Überzeugung, dass diese Übereinkommen durch eine Reihe unabhängiger Grundsätze zu ihrer Auslegung und Anwendung ergänzt werden sollten, die den Interessengruppen, die an der Entwicklung des Tourismus beteiligt sind, als Leitlinie für ihr Verhalten an der Schwelle zum 21. Jahrhundert dienen sollten,

unter Heranziehung - für die Zwecke dieses Übereinkommens - der für das Reisen anwendbaren Definitionen und Klassifikationen und insbesondere der Begriffe „Besucher“, „Tourist“ und „Tourismus“, verabschiedet auf der internationalen Konferenz von Ottawa vom 24. bis 28. Juni 1991, die 1993 während der 27. Tagung der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen gebilligt wurden,

bezugnehmend vor allem auf folgende Übereinkommen:

- die allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948;
 - den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966;
 - den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966;
 - das Warschauer Abkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12. Oktober 1929;
 - das Übereinkommen von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und die damit in Zusammenhang stehenden Übereinkommen von Tokio, Den Haag und Montreal;
 - das Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr vom 4. Juli 1954 und das dazugehörige Protokoll;
 - das Übereinkommen zum Schutze des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972
- die Erklärung von Manila über den Welttourismus vom 10. Oktober 1980;
 - die Resolution der 6. Generalversammlung der WTO (Sofia), mit der die Tourismus-Charta und die Verhaltensregeln für Touristen vom 26. Oktober 1985 verabschiedet wurden;
 - das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989;
 - die Resolution der 9. Generalversammlung der WTO (Buenos Aires) vom 4. Oktober 1991 betreffend vor allem die Erleichterung des Reisens sowie die Sicherheit und den Schutz von Touristen;
 - die Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung vom 13. Juni 1992;
 - das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen vom 15. April 1994;
 - das Übereinkommen über Biodiversität vom 6. Januar 1995;
 - die Resolution der 11. Generalversammlung der WTO (Kairo) über die Verhinderung des organisierten Sex-Tourismus vom 22. Oktober 1995;
 - die Erklärung von Stockholm über die Verhinderung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern vom 28. August 1996;
 - die Erklärung von Manila über die sozialen Auswirkungen des Tourismus vom 22. Mai 1997;
 - Von der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedete Übereinkommen und Empfehlungen betreffend kollektive Übereinkommen, das Verbot der Zwangsarbeit und der Kinderarbeit, den Schutz der Rechte indigener Völker und die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz;

bekräftigen das Recht auf Tourismus und die Freizügigkeit für Touristen;

verleihen unserem Wunsch Ausdruck, ein gerechtes, verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Ordnungssystem für den Welttourismus zu fördern, das im Kontext einer offenen und liberalisierten Weltwirtschaft allen Bereichen der Gesellschaft Nutzen bringt, und

verabschieden zu diesem Zweck feierlich die Grundsätze des Globalen Ethikkodex für den Tourismus.



Artikel 1

Der Beitrag des Tourismus zu gegenseitigem Verständnis und Respekt zwischen Völkern und Gesellschaften

1. Das Verständnis für und die Förderung der allen Menschen gemeinsamen ethischen Werte mit einer von Toleranz und Respekt für die vielfältigen religiösen, philosophischen und moralischen Überzeugungen geprägten Einstellung sind Grundlage und Folge eines verantwortungsbewussten Tourismus; die an der Tourismusentwicklung beteiligten Interessengruppen und die Touristen selbst sollten die sozialen und kulturellen Traditionen und Bräuche aller Völker, einschließlich der Minderheiten und indigenen Völker, beachten und ihren Wert anerkennen;

2. Touristische Aktivitäten sollten im Einklang mit den Besonderheiten und Traditionen der Gastregionen und -länder stehen und Respekt für deren Gesetze, Sitten und Gebräuche zeigen;

3. Die gastgebenden Gemeinschaften einerseits und die einheimischen Fachleute andererseits sollten sich mit den Touristen, die sie besuchen, vertraut machen, sie respektieren und sich über deren Lebensstil, Vorlieben und Erwartungen informieren; die Ausbildung und Fortbildung, die die Fachleute erhalten, trägt zu einer freundlichen Aufnahme bei.

4. Die Aufgabe der staatlichen Behörden besteht darin, für die Sicherheit der Touristen und Besucher und deren Eigentum zu sorgen; sie müssen der Sicherheit ausländischer Touristen, die potenziell besonders schutzbedürftig sind, in besonderem Maße Aufmerksamkeit schenken; sie sollten die Einführung spezieller Maßnahmen zur Information, Vorbeugung, Sicherheit, Versicherung und Unterstützung erleichtern, die den Bedürfnissen der Touristen entsprechen; alle gegen Touristen oder Beschäftigte in der Tourismusindustrie gerichteten Angriffe, Tötlichkeiten, Entführungen oder Drohungen sowie die vorsätzliche Zerstörung von touristischen Einrichtungen oder Teilen des kulturellen oder Naturerbes

sollten scharf verurteilt und entsprechend den jeweiligen nationalen Gesetzen bestraft werden;

5. Touristen und Besucher sollten auf ihren Reisen keine Straftaten oder andere Handlungen begehen, die nach den Gesetzen des besuchten Landes strafbar sind, und sie sollten sich nicht in einer Weise verhalten, die von der örtlichen Bevölkerung als anstößig oder beleidigend empfunden wird oder die die örtliche Umgebung schädigen kann; sie sollten nicht mit verbotenen Drogen, Waffen, Antiquitäten, geschützten Tierarten, Produkten oder Substanzen handeln, die nach den nationalen Vorschriften gefährlich oder verboten sind;

6. Touristen und Besucher sind dafür verantwortlich, sich schon vor ihrer Abreise mit den Besonderheiten der Länder, die sie besuchen werden, vertraut zu machen; sie müssen sich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, die jede Reise außerhalb ihrer gewohnten Umgebung mit sich bringt, bewusst sein und sich so verhalten, dass sie diese Risiken minimieren;



Artikel 2

Tourismus als Weg zu individueller und kollektiver Erfüllung

1. Tourismus, eine Aktivität, die vor allem mit Erholung und Entspannung, Sport und Kultur- und Naturerleben in Verbindung gebracht wird, sollte als besonderes Mittel zur individuellen und kollektiven Erfüllung geplant und betrieben werden; wird Tourismus mit einem ausreichenden Maß an Aufgeschlossenheit betrieben, stellt er einen bedeutenden Beitrag zur persönlichen Bildung, gegenseitiger Toleranz und zum Verstehen legitimer Unterschiede zwischen Völkern und Kulturen sowie deren Vielfalt dar;

2. Touristische Aktivitäten sollten die Gleichstellung von Männern und Frauen respektieren; die Menschenrechte und insbesondere die individuellen

Rechte der schutzbedürftigsten Gruppen, vor allem der Kinder, älterer Menschen, Behinderter, ethnischer Minderheiten und indigener Völker, sollten durch ihn gefördert werden.

3. Jede Art der Ausbeutung von Menschen, vor allem die sexuelle Ausbeutung insbesondere von Kindern, steht im Konflikt mit den grundlegenden Zielen des Tourismus und ist eine Entstellung des Tourismus; sie sollte in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und zusammen mit allen betroffenen Staaten energisch bekämpft und mit Hilfe der nationalen Gesetze der besuchten Länder und der Herkunftsländer der Täter rigoros bestraft werden, selbst wenn diese Handlungen im Ausland begangen werden;

4. Reisen zu religiösen, gesundheitlichen, bildungsbezogenen Zwecken und zum kulturellen oder sprachlichen Austausch sind besonders sinnvolle Formen des Tourismus, die besondere Förderung verdienen;

5. Ein Ziel sollte sein, den Wert touristischer Austausche, ihren wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Nutzen und auch ihre Risiken in die Lehrpläne einzuführen.



Artikel 3

Der Tourismus als Faktor für eine nachhaltige Entwicklung

1. Alle Interessengruppen, die an der Tourismusentwicklung beteiligt sind, sollten die natürliche Umwelt schützen, um ein solides, kontinuierliches und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erreichen, das den Bedürfnissen und Ansprüchen gegenwärtiger und zukünftiger Generationen gleichermaßen gerecht wird;

2. Alle Formen der Tourismusentwicklung, die dazu beitragen, knappe und wertvolle Ressourcen, vor allem Wasser und Energie zu erhalten, und die, soweit dies möglich ist, die Entstehung von Abfall verhindern, verdienen daher Vorrang und sollten von den nationalen, regionalen und kommunalen Behörden gefördert werden;

3. Eine zeitliche und räumliche Staffelung der durch Urlaub und Schulferien bedingten Touristen- und Besucherströme und eine gleichmäßigere Verteilung der Ferien sollte angestrebt werden, um die Belastungen der Umwelt durch die touristischen Aktivitäten zu verringern und ihre positiven Auswirkungen auf die Tourismusindustrie und die örtliche Wirtschaft zu steigern;

4. Die touristische Infrastruktur sollte so gestaltet und touristische Aktivitäten sollten so geplant werden, dass das Naturerbe, das sich aus Ökosystemen und der Artenvielfalt zusammensetzt, geschützt und gefährdete Wildtier- und Pflanzenarten erhalten werden; die an der Tourismusentwicklung beteiligten Interessengruppen und vor allem die Tourismusverantwortlichen sollten sich darauf einigen, ihre Aktivitäten zu begrenzen oder einzuschränken, wenn diese in besonders empfindlichen Gegenden wie Wüsten, Polar- oder Hochgebirgsregionen, Küstengebieten, Tropenwäldern oder Feuchtgebieten, die sich zur Einrichtung von Naturschutzgebieten oder geschützten Bereichen eignen, stattfinden;

5. Der Natur- und der Ökotourismus werden als besonders förderlich anerkannt und verbessert und stärken in besonderem Maße das Ansehen des Tourismus, vorausgesetzt sie respektieren das Naturerbe und die Belange der örtliche Bevölkerung und bleiben innerhalb der Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Orte;



Artikel 4

Tourismus und Nutzung des kulturellen Erbes der Menschheit und Beitrag zu dessen Pflege

1. Die touristischen Ressourcen gehören zum gemeinsamen Erbe der Menschheit; die Gemeinschaften, auf deren Gebieten sie sich befinden, haben besondere Ansprüche und Pflichten in diesem Zusammenhang;

2. Tourismuspolitik und touristische Aktivitäten sollten mit Respekt für das künstlerische, archäologische und kulturelle Erbes durchgeführt werden; dieses Erbe sollten sie

schützen und an die künftigen Generationen weitergeben; besondere Sorgfalt sollte der Erhaltung und der Aufwertung von Denkmälern, Heiligtümern und Museen sowie archäologischen und historischen Stätten gewidmet werden, die Touristen uneingeschränkt offen stehen sollten; der öffentliche Zugang zu Kulturgütern und Denkmälern in Privatbesitz sollte unter Berücksichtigung der Rechte ihrer Eigentümer ebenso gefördert werden wie der Zugang zu religiösen Gebäuden, ohne dabei die normalen Bedürfnisse zu einer aktiven Religionsausübung zu beeinträchtigen;

3. Finanzielle Mittel, die aus Besuchen von Kulturstätten und Denkmälern entstehen, sollten zumindest teilweise dazu verwendet werden, dieses Erbe zu erhalten, zu schützen, auszubauen und zu verschönern;

4. Touristische Aktivitäten sind so zu gestalten, dass traditionelle Kulturprodukte, Kunsthandwerk und Folklore fortbestehen und florieren können; sie dürfen nicht zu ihrem Verfall oder zu einer Standardisierung führen;



Artikel 5

Tourismus und Nutzen für Gastländer und ihre Bevölkerungsgruppen

1. Die örtliche Bevölkerung sollte in die touristischen Aktivitäten eingebunden werden und einen gerechten Anteil an dem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vorteilen genießen, die durch diese Aktivitäten entstehen; das gilt insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von direkten und indirekten Arbeitsplätzen im Bereich Tourismus;

2. Tourismuspolitik sollte so umgesetzt werden, dass sie einen Beitrag dazu leistet, den Lebensstandard der Bevölkerung in den besuchten Regionen zu heben und ihre Bedürfnisse zu befriedigen; die Planung von, das architektonische Konzept für und der Betrieb von Touristenorten sollte darauf abzielen, sie soweit wie möglich die lokalen wirtschaftlichen und sozialen Strukturen einzubinden, wobei bei gleicher Qualifikation örtlichen Arbeitskräften Vorrang eingeräumt werden sollte;

3. Besondere Aufmerksamkeit sollte den spezifischen Problemen von Küstenregionen und Inseln sowie empfindlichen ländlichen oder Bergregionen gewidmet werden, für die der Tourismus angesichts der zurückgehenden traditionellen wirtschaftlichen Aktivitäten oft eine der wenigen Entwicklungsmöglichkeiten darstellt;

4. Tourismusverantwortliche, vor allem Investoren, die an die von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften gebunden sind, sollten Studien über die Auswirkungen ihrer Entwicklungsprojekte auf die Umwelt und die natürliche Umgebung durchführen; sie sollten außerdem so transparent und objektiv wie möglich über ihre zukünftigen Projekte und deren absehbaren Auswirkungen informieren und den Dialog mit der betroffenen Bevölkerung pflegen;



Artikel 6

Pflichten der an der Tourismusentwicklung beteiligten Interessengruppen

1. Tourismusverantwortliche sind verpflichtet, Touristen objektive und ehrliche Informationen über ihre Reiseziele und über die Reisebedingungen, Gastfreundschaft und die Voraussetzungen für den Aufenthalt zur Verfügung stellen; sie sollen dafür sorgen, dass die Vertragsbedingungen für ihre Kunden im Hinblick auf die Art, den Preis und die Qualität der Dienstleistungen, zu deren Erbringung sie sich verpflichtet haben, sowie hinsichtlich der finanziellen Entschädigung, die sie im Falle eines einseitigen Vertragsbruches ihrerseits zahlen müssen, leicht verständlich sind;

2. Tourismusverantwortliche sollten sich, soweit sie Einfluss darauf haben, zusammen mit den Behörden um die Sicherheit, die Unfallverhütung, den Gesundheitsschutz und die Lebensmittelsicherheit derer, die

ihre Dienste in Anspruch nehmen, kümmern; sie sollten ebenfalls für geeignete Versicherungssysteme sowie für Systeme zur Hilfeleistung sorgen; sie sollten die von den nationalen Vorschriften vorgeschriebenen Berichtspflichten beachten und im Falle der Nichteinhaltung ihrer vertraglichen Pflichten eine angemessene Entschädigung leisten;

3. Tourismusverantwortliche sollten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur kulturellen und spirituellen Erfüllung der Touristen beitragen und ihnen während der Reise die Ausübung ihrer jeweiligen Religionen erlauben;

4. Die Behörden der Herkunftsländer und der Gastländer sollten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachleuten und deren Verbänden dafür sorgen, dass im Fall einer Insolvenz der jeweiligen Reiseveranstalter die für einen Rücktransport der Touristen notwendigen Strukturen vorhanden sind;

5. Regierungen haben das Recht aber auch die Pflicht, ihre Staatsbürger insbesondere im Krisenfall, über schwierige Umstände oder über Gefahrensituationen zu informieren, denen sie möglicherweise während ihrer Auslandsreisen ausgesetzt sind; sie sind jedoch verantwortlich dafür, solche Informationen so weiterzugeben, dass die Tourismusindustrie des Gastlandes und die Interessen ihrer eigenen Reiseveranstalter nicht auf ungerechtfertigte oder übertriebene Weise beschädigt werden; der Inhalt von Reiseempfehlungen sollte daher im Vorfeld mit den Behörden des Gastlandes und den betroffenen Fachleuten erörtert werden; ausgesprochene Empfehlungen sollten in angemessenem Verhältnis zum Ernst der Lage stehen und sich auf die geographischen Gebiete beschränken, in denen das Sicherheitsrisiko aufgetreten ist; derartige Empfehlungen sollten, sobald es die Rückkehr zur Normalität erlaubt, eingeschränkt oder zurückgenommen werden;

6. Die Presse und vor allem die Fachpresse für den Tourismus und andere Medien, einschließlich moderner elektronischer Kommunikationsmittel

sollten ehrliche und ausgewogene Informationen über Ereignisse und Situationen veröffentlichen, die sich auf die Touristenströme auswirken könnten; ferner sollten sie den Nutzern touristischer Dienstleistungen genaue und zuverlässige Informationen vermitteln; auch die neuen Technologien auf dem Gebiet der Kommunikation und des E-Commerce sollten zu diesem Zweck weiterentwickelt und genutzt werden; wie auch die Medien sollten sie in keiner Weise den Sex-Tourismus fördern.



Artikel 7 **Das Recht auf Tourismus**

1. Die Aussicht auf den direkten und persönlichen Zugang zur Entdeckung und zum Genuss der Ressourcen des Planeten ist ein Recht, das allen Bewohnern der Erde gleichermaßen offen steht; die wachsende umfassende Beteiligung am nationalen und internationalen Tourismus sollte als eine der bestmöglichen Ausdrucksformen der ständig zunehmenden Freizeit betrachtet werden und ihr sollten keine Hindernisse in den Weg gelegt werden;

2. Das allgemeine Recht auf Tourismus muss als logische Folge des Rechts auf Erholung und Freizeit, einschließlich einer vernünftigen Begrenzung der Arbeitszeit und des regelmäßigen bezahlten Urlaubs, angesehen werden, das in Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7 d des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte garantiert wird;

3. Sozialtourismus und insbesondere der Verbandstourismus, der einen breiten Zugang zu Freizeit, Reise und Urlaub erleichtert, sollte mit Unterstützung der staatlichen Behörden gefördert werden;

4. Der Tourismus von Familien, jungen Menschen und Senioren und der Tourismus für Menschen mit Behinderungen sollte gefördert und erleichtert werden;



Artikel 8 **Touristische Freizügigkeit**

1. Touristen und Besucher sollten sich in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und nationalen Gesetzen entsprechend Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in ihrem eigenen Land und von einem Staat in einen anderen frei bewegen dürfen; sie sollen, ohne übermäßigen Formalitäten oder Diskriminierung ausgesetzt zu sein, Zugang zu Orten des Transits und des Aufenthalts sowie zu touristischen und kulturellen Stätten haben;

2. Touristen und Besucher sollten Zugang zu allen verfügbaren Formen interner oder externer Kommunikation haben, sie sollen raschen und einfachen Zugang zu lokalen Verwaltungen, rechtlichen und Gesundheitsdienstleistungen haben; sie sollten entsprechend den geltenden diplomatischen Übereinkommen die Freiheit haben, Kontakt zu den konsularischen Vertretungen ihrer Herkunftsländer aufzunehmen;

3. Touristen und Besucher sollten in Bezug auf die Vertraulichkeit ihrer persönlichen Daten und Informationen über ihre Person, insbesondere, wenn diese elektronisch gespeichert werden, die gleichen Rechte genießen wie die Bürger des Landes, das sie besuchen;

4. Verwaltungsverfahren in Verbindung mit Grenzüberschreitungen - unabhängig davon, ob sie in die Zuständigkeit von Staaten fallen oder sich aus internationalen Übereinkommen ergeben - wie zum Beispiel Visa- oder Gesundheits- und Zollformalitäten, sollten so weit wie möglich so angepasst werden, dass sie ein größtmögliches Maß an Reisefreiheit

und einen breiten Zugang zum internationalen Tourismus erleichtern; Abkommen zwischen Gruppen von Ländern zur Harmonisierung und Vereinfachung dieser Verfahren sollten gefördert werden; Sondersteuern und Abgaben, die zulasten der Tourismusindustrie erhoben werden und die deren Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen, sollten Schritt für Schritt abgebaut oder korrigiert werden;

5. Soweit es die wirtschaftliche Lage in den Herkunftsländern der Reisenden erlaubt, sollten sie in einer bestimmten Höhe Zugang zu umtauschbaren Währungen haben, die sie für ihre Reisen benötigen;



Artikel 9 **Rechte der Beschäftigten und Unternehmer in der Tourismusindustrie**

1. Die Grundrechte der Angestellten und Selbständigen in der Tourismusindustrie und in den damit verbundenen Bereichen sollten garantiert und angesichts der besonderen Belastungen im Zusammenhang mit der Saisonabhängigkeit ihrer Tätigkeit, der globalen Dimension ihres Wirtschaftsbereichs und Flexibilität, die aufgrund der Art ihrer Arbeit häufig von ihnen verlangt wird, durch nationale und lokale Behörden sowohl in den Herkunftsländern als auch in den Gastländern besonders gewissenhaft überwacht werden;

2. Angestellte und Selbständige in der Tourismusindustrie und in den damit verbundenen Bereichen haben das Recht auf eine angemessene berufliche Grundausbildung und Fortbildung und sind verpflichtet, diese zu erwerben; ihnen sollte eine angemessene soziale Absicherung gewährt werden; die Unsicherheit ihrer Arbeitsplätze sollte soweit wie möglich eingeschränkt werden und Saisonarbeitern in diesem Bereich sollte unter besonderer Berücksichtigung ihre sozialen Situation

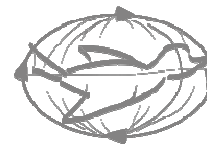
ein Sonderstatus zuerkannt werden;

3. Jede natürliche oder juristische Person sollte, sofern sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, das Recht haben, entsprechend den bestehenden nationalen Gesetzen im Bereich Tourismus beruflich tätig zu sein; Unternehmer und Investoren, vor allem im Bereich kleiner und mittelständischer Unternehmen, sollten mit minimalen rechtlichen und verwaltungstechnischen Einschränkungen das Recht auf freien Zugang zum Tourismussektor haben;

4. Ein Erfahrungsaustausch zwischen Führungskräften und angestellten oder selbständigen Mitarbeitern aus verschiedenen Ländern trägt zur Förderung der Entwicklung der Welttourismuswirtschaft bei; ein solcher Austausch sollte im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und internationalen Übereinkommen soweit wie möglich erleichtert werden;

5. Als unersetzlicher Faktor der Solidarität im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem dynamischen Wachstum des internationalen Austausches sollten die multinationalen Unternehmen in der Tourismusindustrie ihre mitunter beherrschende Stellung nicht ausnutzen; sie sollten es vermeiden, zum Vehikel kultureller und sozialer Modelle zu werden, die den gastgebenden Gemeinschaften künstlich aufgenötigt werden; im Gegenzug zur ihnen gewährten Investitions- und Handelsfreiheit, die in vollem Maße anerkannt werden sollte, sollten sie sich in der lokalen Entwicklung engagieren, dabei jedoch vermeiden, durch eine übermäßige Rückführung ihrer Gewinne oder durch von ihnen veranlasste Einfuhren ihren Beitrag zu den Volkswirtschaften, in denen sie sich niedergelassen haben, zu verringern;

6. Die Partnerschaft und der Aufbau von ausgewogenen Beziehungen zwischen Unternehmen in den Herkunfts- und den Gastländern tragen zur nachhaltigen Entwicklung des Tourismus und zu einer gerechten Verteilung der Vorteile seines Wachstums bei;



Artikel 10 **Umsetzung der Grundsätze des Globalen Ethikkodex für den Tourismus.**

1. Die öffentlichen und privaten Interessengruppen, die an der Tourismusentwicklung beteiligt sind, sollten bei der Einführung dieser Grundsätze zusammenarbeiten und ihre tatsächliche Anwendung überwachen;

2. Die an der touristischen Entwicklung beteiligten Interessengruppen sollten die Rolle der internationalen Organisationen, darunter an erster Stelle der Welttourismusorganisation, und der Nichtregierungsorganisationen, in deren Kompetenzbereich die Tourismusförderung und Tourismusentwicklung, der Schutz der Menschenrechte, der Umwelt und der Gesundheit fallen, unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts anerkennen.

3. Dieselben Interessengruppen sollten ihre Absicht deutlich zu erkennen geben, alle Streitigkeiten bezüglich der Anwendung oder der Auslegung des Globalen Ethikkodex für Tourismus durch ein unparteiisches drittes Gremium, den Weltausschuss für Tourismusetik, schlichten zu lassen.

